

Lösungen zu Kapitel 4: Berichterstattendes Unternehmen

- a) In einer Konzernpyramide stellt das Mutterunternehmen einem oder mehreren seiner Tochterunternehmen Eigenkapital zur Verfügung. Dieses Kapital wird bei der Mutter als Finanzbeteiligung ausgewiesen. Ein Tochterunternehmen auf der ersten Stufe nimmt nun zusätzliches Fremdkapital auf und stellt wie zuvor das Mutterunternehmen einem Tochterunternehmen auf der zweiten Stufe Eigenkapital zur Verfügung. Dieses Vorgehen kann beliebig oft wiederholt werden. Addiert man nun alle Eigenkapitalkonten der Konzerngesellschaften ohne Konsolidierungsmaßnahmen auf, wird ein zu hohes Eigenkapital suggeriert. Aus Konzernsicht darf jedoch lediglich das Eigenkapital des Mutterunternehmens als solches ausgewiesen werden. Ein Beispiel für eine solche Konzernpyramide findet sich auf Seite 114.

Informationsdefizite entstehen hierbei unter anderem dadurch, dass jede rechtliche Einheit einen Jahresabschluss aufzustellen hat. Diese Abschlüsse können jedoch nicht die konzerntypischen Verflechtungen zwischen den einzelnen rechtlichen Einheiten darstellen. Um eine korrekte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu gewährleisten, müssen Mutterunternehmen daher in der Regel zusätzlich zum Einzelabschluss einen Konzernabschluss aufstellen.

Konzernabschlüsse werden unter der „Fiktion der rechtlichen Einheit“ aufgestellt. Man behandelt den Konzern so, als wäre er ein einzelnes Unternehmen, also eine einzelne Rechtseinheit. Daraus folgt, dass der Abschluss nur Sachverhalte wiedergibt, die mit nicht zum Konzern gehörenden Dritten abgewickelt wurden. Die konzerninternen Kapitaltransaktionen einer Konzernpyramide gehören nicht dazu und werden dementsprechend eliminiert. Nur so wird ein korrektes Bild der wirtschaftlichen Lage des gesamten Konzerns wiedergegeben.

- b) In Deutschland bestimmt sich die Pflicht zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses nach den Regelungen des § 315a HGB i.V.m. den §§ 290 ff. HGB. Hiernach haben nur kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen die Pflicht, einen IFRS-Konzernabschluss aufzustellen. Als kapitalmarktorientiert gelten alle Unternehmen, deren Wertpapiere (Eigenkapital- und/oder Fremdkapitaltitel) am jeweiligen Bilanzstichtag in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind. Darüber hinaus setzt die Qualifikation einer Kapitalgesellschaft als Mutterunternehmen nach § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB voraus, dass diese „auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann“. Von einem beherrschenden Einfluss ist hierbei dann auszugehen, wenn die Kapitalgesellschaft die Möglichkeit hat, die Finanz- oder Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens dauerhaft zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Konkretisiert wird der Beherrschungsbegriff zusätzlich durch § 290 Abs. 2 HGB, in dem vier nicht abschließende Tatbestände aufgeführt sind, die stets zur Begründung eines Beherrschungsverhältnisses führen. Zu diesen Tatbeständen zählen insbesondere auch die Beherrschungsmöglichkeit durch Stimmrechtsmehrheit sowie durch Beherrschungsvertrag.

Übertragen auf den vorliegenden Sachverhalt zeigt sich, dass die MU GmbH beide vorausgehend dargestellten Voraussetzungen erfüllt, die zu einer verpflichtenden Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses führen. So ist die MU GmbH als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft i.S.v. § 264 d HGB zu qualifizieren: Sie hat in der Rechtsform einer GmbH erfolgreich eine Anleihe (Wertpapier i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 WpHG) am deutschen Wertpapiermarkt (organisierter Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG) platziert. Darüber hinaus handelt es sich bei der MU GmbH eindeutig um ein Mutterunternehmen i.S.v. § 290 Abs. 1 HGB. Denn die MU GmbH hat mit der Z-AG einen Beherrschungsvertrag geschlossen, durch den sie die Finanz- und Geschäftspolitik der Z-AG bestimmen kann. Dieses Beherrschungsverhältnis reicht bereits aus, um die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses zu begründen, der aufgrund der Kapitalmarktorientierung der MU GmbH nach den IFRS zu erstellen ist.

(Hinweis: Es lassen sich im vorliegenden Fall auch andere Mutter-Tochter-Beziehungen – bspw. durch Vorliegen einer Stimmrechtsmehrheit – identifizieren.)

- c) Nachfolgend findet sich für jedes der in dem Schaubild zu Aufgabe 2 dargestellten Unternehmen eine kurze Begründung, ob und warum das jeweilige Unternehmen (nicht) als Tochterunternehmen der MU GmbH zu qualifizieren ist und daher (nicht) per Vollkonsolidierung in deren IFRS-Konzernabschluss einzubeziehen ist. Hierbei ist auf die Regelungen des IFRS 10 zu rekurrieren, nach dem eine Mutter-Tochter-Beziehung vorliegt, wenn ein Investor ein Beteiligungsunternehmen beherrscht. Beherrschung liegt nach IFRS 10.6-7 vor, wenn der Investor (Mutterunternehmen) aufgrund seiner Beziehung zu dem Beteiligungsunternehmen (Tochterunternehmen) dessen schwankenden Renditen ausgesetzt ist bzw. ein Anrecht auf diese hat und darüber hinaus über die Fähigkeit verfügt, diese Renditen infolge seiner Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen zu beeinflussen. Die Verfügungsgewalt besitzt ein Investor immer dann, wenn er aufgrund bestehender Rechte über die gegenwärtige Fähigkeit bzw. Möglichkeit verfügt, die relevanten Aktivitäten bzw. Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens zu lenken (IFRS 10.10).

Nach dem in IFRS 10.A kodifizierten Weltabschlussprinzip sind grundsätzlich „alle“ Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den IFRS-Konzernabschluss

des Mutterunternehmens einzubeziehen. Ausnahmen von diesem Vollkonsolidierungsgrundsatz bestehen lediglich für unwesentliche Tochterunternehmen sowie für solche, deren Mutterunternehmen als Investmentgesellschaft i.S.v. IFRS 10.27-30 zu qualifizieren ist.

Z-AG: In Bezug auf die Z-AG besteht die Möglichkeit der Beherrschung durch die MU GmbH unmittelbar durch den bestehenden Beherrschungsvertrag (vertragliche Vereinbarung i.S.v. IFRS 10.B40). Eine Vollkonsolidierung der Z-AG ist im vorliegenden Fall geboten, da keine weiteren Informationen vorliegen, die einen anderweitigen Schluss zulassen.

Y-SE: Die MU GmbH kann die Y-SE aufgrund ihrer absoluten Stimmrechtsmehrheit beherrschen, so dass diese ein Tochterunternehmen der MU GmbH ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Anteile an der Y-SE nur mit einer kurzfristigen Weiterveräußerungsabsicht gehalten werden. Allerdings wirkt sich dieser Tatbestand auf den konkreten Einbezug der Y-SE per Vollkonsolidierung in den IFRS-Konzernabschluss der Y-SE aus, der sich nach den Regelungen des IFRS 5 zu richten hat. Demnach ist die Y-SE als aufgegebenen Geschäftsbereich zu bilanzieren. Auch wenn hierbei die generelle Vollkonsolidierungspflicht von Tochterunternehmen greift, unterliegen die Vermögenswerte und Schulden der Y-SE speziellen Bewertungs- und Ausweisvorschriften im IFRS-Konzernabschluss der MU GmbH.

X-AG: In einem ersten Schritt wäre zu klären, ob die MU GmbH die X-AG aufgrund einer potenziellen Stimmrechtsmehrheit beherrschen kann. Auf den ersten Blick könnte dies ausgeschlossen werden, da die MU GmbH lediglich über 41 % der Stimmrechtsanteile an der X-AG verfügt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der relevanten Stimmrechtsquote u.a. solche Anteile in Abzug zu bringen sind, die die Gesellschaft an sich selbst hält (eigene Anteile). Im vorliegenden Fall hält die X-AG eigene Anteile in Höhe von 20 %. Entsprechend beträgt die Stimmrechtsquote der MU GmbH an der X-AG 51,25 % [=41 % / (100 % - 20 %)], so dass eine absolute Stimmrechtsmehrheit vorliegt. Allerdings ist zu diskutieren, ob mit dieser Stimmrechtsmehrheit im vorliegenden Fall auch die Möglichkeit der Beherrschung der X-AG verbunden ist. Laut Zusatzangaben bestehen erhebliche und andauernde Beschränkungen, die die MU GmbH in der Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Geschäftsführung nachhaltig beeinträchtigen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, was unter dem Begriff der Geschäftsführung zu verstehen ist. Handelt es sich lediglich um die „operative“ Geschäftsführung, während die zur Lenkung der relevanten Aktivitäten maßgeblichen strategischen geschäfts- und finanzpolitischen Entscheidungen autonom durch die MU GmbH getroffen werden können, so stehen die andauernden Beschränkungen dem Beherrschungstatbestand nicht entgegen. Diese Sachverhaltskonstellation wird nachfolgend unterstellt, so dass von einer stimmrechtsbedingten Beherrschung der X-AG durch die MU GmbH auszugehen ist.

C-Ltd.: Die MU GmbH verfügt mittelbar über die Y-SE über 75 % der Anteile an der C-Ltd. Im vorliegenden Fall bedürfen die strategischen finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen allerdings einer qualifizierten Stimmrechtsmehrheit von mehr als 75 % der Stimmen. Da die MU GmbH auch unter Berücksichtigung der Zusatzangaben nicht über eine entsprechende qualifizierte Stimmrechtsmehrheit verfügt, ist die C-Ltd. kein Tochterunternehmen der MU GmbH und darf folglich auch nicht per Vollkonsolidierung in deren IFRS-Konzernabschluss einbezogen werden.

S-GmbH: Die MU GmbH besitzt mittelbar über ihre Tochterunternehmen Z-AG und Y-SE 49 % (= 7 % + 42 %) der Stimmrechte an der S-GmbH. In Abwesenheit zusätzlicher Informationen wäre hiermit grundsätzlich nicht die Möglichkeit verbunden, die S-GmbH zu beherrschen, da die Beschlussfassung über die relevanten Aktivitäten regelmäßig eine Stimmrechtsmehrheit von mehr als 50 % erfordert. Im vorliegenden Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Z-AG als Tochterunternehmen der MU GmbH mit der C-Ltd. einen noch 6 Monate laufenden Stimmbindungsvertrag geschlossen hat. Diesem zufolge hat die C-Ltd., die 10 % der Stimmrechtsanteile an der S-GmbH hält, auf Gesellschafterversammlungen der S-GmbH so abzustimmen wie die Z-AG. Auch wenn die MU GmbH selbst keine Stimmrechtsmehrheit hat, könnte sie über einen solchen Stimmbindungsvertrag Beherrschung erlangen, sofern dieser substantziellen Gehalt hat (IFRS 10.B38-B39). Aufgrund der zusätzlichen Informationen ist der mit der C-Ltd. geschlossene Stimmbindungsvertrag als substantziell zu würdigen: Erstens läuft der Vertrag noch 6 Monate, zweitens kann die Z-AG aufgrund ihrer Stimmrechtsquote von 42 % jederzeit mit einer Vorlauffrist von einem Monat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, um so Entscheidungen über die relevanten Aktivitäten der S-GmbH zu treffen. Zum betrachteten Bilanzstichtag kann die MU GmbH die S-GmbH daher mittelbar über die Z-AG beherrschen. Die S-GmbH ist damit im IFRS-Konzernabschluss der MU GmbH als Tochterunternehmen vollständig zu konsolidieren.

B-GmbH: Da die C-Ltd. nicht als Tochterunternehmen der MU GmbH zu qualifizieren ist, hält die MU GmbH über die X-AG mittelbar lediglich 25 % der Stimmrechte an der B-GmbH. Allerdings ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die X-AG eine zum Bilanzstichtag noch für ein Jahr laufende Optionsvereinbarung mit der C-Ltd. getroffen hat, die wiederum 75 % der Anteile an der B-GmbH hält. Diese Optionsvereinbarung berechtigt die X-AG, bis zu 30 % der Kapital- und damit auch Stimmrechtsanteile an der B-GmbH zu einem fixierten Ausübungspreis der Option zu erwerben. In diesem Fall würde die MU GmbH – mittelbar über die X-AG – 55 % (= 25 % + 30 %) an der B-GmbH halten, womit sie diese im vorliegenden Fall beherrschen könnte. Fraglich ist, ob und wie die Optionsvereinbarung bei der Beherrschungsbeurteilung zu berücksichtigen ist. Nach IFRS 10.B47 sind auch potenzielle Stimmrechte im Rahmen der Beurteilung von Beherrschung zu berücksichtigen, sofern diese substantziell sind, d.h. sofern ihre Ausübung realistisch ist. Im vorliegenden Fall erscheint deren Ausübung auf den ersten Blick nicht realistisch, da der Ausübungspreis der Optionsrechte deutlich über dem aktuellen Marktwert der korrespondierenden Anteile liegt. Allerdings ist bei der Beurteilung von Beherrschung einzelfallbezogen auf die individuelle bzw. subjektive Sicht des Investors abzustellen. Entsprechend zeigt sich, dass im Falle einer mit der Optionsausübung einhergehenden Beherrschung der B-GmbH durch die MU GmbH Synergieeffekte auf Ebene der X-AG freigesetzt werden könnten, durch die die Optionsausübung als wirtschaftlich vorteilhaft zu beurteilen wäre. Entscheidend ist in letzter Konsequenz, dass keine rechtlichen, faktischen oder wirtschaftlichen (z.B. finanziellen) Restriktionen den Inhaber von potenziellen Stimmrechten in deren (gegenwärtiger) Ausübung beschränken (IFRS 10.B23). Vor diesem Hintergrund ist schließlich auch der Tatbestand zu bewerten, dass die X-AG gegenwärtig zwar nicht selbst über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den Ausübungspreis begleichen zu können. Allerdings erscheint es realistisch, dass sie den Anteilserwerb über ihre Hausbank fremdfinanzieren könnte. Damit sind die potenziellen Stimmrechte in letzter Konsequenz als substantziell zu würdigen, so dass zum Bilanzstichtag von einer mittelbaren Beherrschung der B-GmbH durch die MU GmbH auszugehen ist. Folglich ist diese als Tochterunternehmen der MU GmbH in ihrem IFRS-Konzernabschluss vollständig zu konsolidieren.

- d) Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob die MU GmbH trotz Fehlens einer absoluten Stimmrechtsmehrheit über die praktische Fähigkeit verfügt, die BEYOND AG aufgrund einer Präsenzmehrheit zu beherrschen (IFRS 10.B41). Hierbei ist insbesondere die absolute Höhe des Stimmrechtsanteils des Investors sowohl im relativen Verhältnis zu den Stimmrechtsanteilen anderer Stimmrechtsinhaber, als auch hinsichtlich der Streuung dieser Anteile zu würdigen (IFRS 10.B42(a)). Hierbei gilt: Je größer der absolute sowie relative Stimmrechtsanteil des Investors im Vergleich zu den Anteilen der anderen Stimmrechtsinhaber ausfällt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ersterer die Verfügungsgewalt besitzt. Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Wahrscheinlichkeit für das Bestehen von Verfügungsgewalt positiv mit der absoluten Anzahl anderer Stimmrechtsinhaber korreliert, die sich organisieren müssten, um den Investor zu überstimmen. Darüber hinaus sind weitere Faktoren wie z.B. in der Vergangenheit zu beobachtende Präsenzen, Abstimmuster sowie das Abstimmverhalten Dritter auf früheren Hauptversammlungen des Beteiligungsunternehmens zu berücksichtigen (IFRS 10.B45 i.V.m. IFRS 10.B42(d)). Mangels Vorgabe eindeutiger quantitativer Grenzwerte lässt sich aus IFRS 10 allerdings keine allgemeingültige Regel ableiten, nach der regelmäßig von einer Beherrschung im Falle einer Präsenzmehrheit auszugehen ist.

Im vorliegenden Fall ist äußerst fraglich, ob von einer Beherrschung der BEYOND AG durch die MU GmbH aufgrund einer nachhaltigen Präsenzmehrheit auszugehen ist. Zwar hält die MU GmbH mit 35 % der Stimmrechtsanteile deutlich mehr Stimmrechte als jeder andere Investor einzeln. Allerdings verleiht ihr dieser Tatbestand alleine nicht die unmittelbare Möglichkeit zur Beherrschung der BEYOND AG, da beherrschungsrelevante Entscheidungen auf den Hauptversammlungen der BEYOND AG nur mit einfacher Stimmrechtsmehrheit (= absolute Stimmrechtsmehrheit der auf der HV abgegebenen Stimmen) getroffen werden können. Damit die MU GmbH rechtstatsächlich über eine nachhaltige Präsenzmehrheit verfügt, wäre vorauszusetzen, dass die HV-Präsenz nachhaltig kleiner als 70 % sein müsste. In diesem Fall wäre nachhaltig davon auszugehen, dass die MU GmbH die BEYOND AG *de facto* beherrscht. Auch wenn die HV-Präsenz laut dargestellter Sachverhaltslage innerhalb eines der letzten fünf Jahre bei nur 69 % lag, reicht alleine dieser Tatbestand nicht zur Begründung eines Beherrschungstatbestands aus. Denn im Durchschnitt lag die HV-Präsenz bei 75 % und zuletzt immerhin noch bei 71 %. Hierdurch ist nicht (nachhaltig) sichergestellt, dass die MU GmbH Entscheidungen auf der Hauptversammlung der BEYOND AG autonom durchsetzen kann. Hieran ändert auch der Tatbestand nichts, dass die MU GmbH ihre Interessen auf den letzten beiden Hauptversammlungen durch die Unterstützung von anderen Anteilseignern, deren Anteile dem Streubesitz zuzurechnen sind, durchsetzen konnte. Denn es ist nicht sichergestellt, dass ein ausreichender Teil der Anteilseigner die MU GmbH auch in Zukunft unterstützen würde. Damit verfügt die MU GmbH mangels einer nachhaltigen einfachen Stimmrechtsmehrheit nicht über die *praktische Fähigkeit*, die relevanten Aktivitäten der BEYOND AG einseitig zu lenken. Die Beherrschung der BEYOND AG durch die MU GmbH ist folglich auszuschließen.